

**1496. Wasserzins.** A. Mit Konzession vom 23. Juli 1892 ist den Gebr. Grob zur Mühle in Hausen a. A. gestattet worden, in ihrem untern Mühlegebäude eine Turbine anzubringen und das ganze Gefäll des Wasserwerkes zu vereinigen nach Plan und unter Bedingungen; ferner ist denselben mit Konzession vom 26. Oktober 1899 bewilligt worden, das Gefälle des Jonenbaches von der Turbine aus bis zur Grundschwelle der Feuerschwelle, zirka 90 m unterhalb der Turbine, auszunutzen nach Plan und unter Bedingungen (W.R.K. Nr. 15, Bez. Affoltern).

B. Mit Schreiben vom 4. September 1902 haben die Konzessionäre die Anzeige erstattet, daß die Anlagen ausgeführt seien.

C. Mit Verfügung vom 26. Dezember 1903 ist denselben ein Vermessungsbericht zur Vernehmlassung zugestellt worden. Hiernach ergibt sich:

1. Oberkant Schwellbrett beim Kanaleinlauf aus dem Jonenbach	614,12 m ü. M.
Oberkant Schwellbrett der Feuerschleuse unterhalb der Beimühle	603,19 „ „ „
Bruttogefäll am Jonenbach	10,93 m
Hievon ab: Erforderliches Kanalgefäll (nach Gesetz von 1872)	0,16 „
Nettogefäll am Jonenbach	10,77 m
Hiezu einzubeziehen: Nettogefäll des obern Weiher am Jonenbach	1,10 „
Total Nettogefäll am Jonenbach	11,87 m

Die nutzbare mittlere Wassermenge des Jonenbaches beträgt 20 Liter per Sekunde, daher ist die entsprechende Wasserkraft  $11,87 \times 20 = 237,4$  mkg = 3,2 P. S.

2. Oberkant Schwellbrett beim Kanaleinlauf aus dem Heischerbach	621,19 m ü. M.
Oberkant Schwellbrett der Feuerschleuse unterhalb der Beimühle	603,19 „ „ „
Bruttogefäll am Heischerbach	18,00 m
Hievon ab: Erforderliches Kanalgefäll	0,24 „
Nettogefäll am Heischerbach	17,76 m.

Die nutzbare mittlere Wassermenge des Heischerbaches beträgt 10 Liter per Sekunde, daher ist die entsprechende Wasserkraft  $17,76 \times 10 = 177,6$  mkg = 2,3 P. S.

3. Die Mühle ist eine sogen. zinsfreie Ehehafte. Die zinsfreie Kraft berechnet sich nach dem von der ursprünglichen Anlage bei der Mühle und der Beimühle in Anspruch genommenen Gefäll, welches 4,80 m und 3,20 m betragen hat. Unter Zugrundelegung derselben mittleren Wassermenge, 20 Liter vom Jonenbach und 10 Liter vom Heischerbach, ergibt sich eine entsprechende Kraft von  $(4,80 + 3,20) \times 30 = 240 \text{ mkg} = 3,2 \text{ P. S.}$

4. Die zinspflichtige Kraft nach Gesetz vom Jahr 1872 ist daher  $(3,2 + 2,3) \text{ P. S.} = 5,5 \text{ P. S.}$  Der Zins pro P. S. nach Gesetz vom Jahr 1872 ist zu Fr. 4 anzusetzen und beträgt daher  $4 \times 5,5 = \text{Fr. } 22,00$ , welcher für die vier Jahre 1898 bis und mit 1901 im Gesamtbetrage von Fr. 36.80 nachzuzahlen ist.

5. Die Bruttowasserkraft, berechnet nach Gesetz vom Jahr 1901, vermehrt sich um den Anteil, welcher dem Kanalgefäll entspricht und zwar in diesem Fall um  $0,16 \text{ m} \times 30 \text{ l} = 4,8 \text{ mkg}$  für den Jonenbach und um  $0,24 \text{ m} \times 10 \text{ l} = 2,4 \text{ mkg}$  für den Heischerbach, zusammen um  $7,2 \text{ mkg} = 0,1 \text{ P. S.}$  und es beträgt daher die der Zinsbestimmung zu grunde zu legende Kraft  $5,5 \text{ P. S.}$  Der Zins pro P. S. beträgt Fr. 6, daher der Jahreszins  $5,5 \times 6 = \text{Fr. } 33,00$  und die Nachzahlung für das Jahr 1902 Fr. 33.00. Für die Jahre 1898 bis 1902 sind daher insgesamt Fr. 51.20 nachzuzahlen.

D. Mit Schreiben vom 21. Januar 1904 erhebt Advokat Goßweiler namens der Gebr. Grob Einsprache gegen den Vermessungsbericht mit der Begründung, daß für die Berechnung der zinsfreien Kraft nur zwei Wasserräder in Betracht gezogen werden, während früher drei Wasserräder vorhanden gewesen seien. Der jährliche Zins betrage demnach nur Fr. 6.60 und die Nachzahlung für 1898 bis 1902 Fr. 22.60.

Die Baudirektion berichtet:

Die alte Wasserwerksanlage der Mühle Hausen hatte allerdings drei Wasserräder; bei mittlerem Wasserstand war jedoch von den zwei Rädern, welche dasselbe Gefäll benutzten, nämlich das Mühlerad und das Sägerad, jeweilen nur das eine im Betrieb. Das dritte Rad ist dasjenige der Beimühle unterhalb den beiden erstern; es ist daher nur letzteres und eines der beiden erstern in Rechnung zu bringen.

Der Vermessungsbericht ist indessen dahin zu berichtigen, daß für die untere Gefällsgrenze vom Jahre 1902 an die Grundschwelle der Feuerschwelle mit Kote 602,38 m ü. M. gilt. Die der Zinsberechnung für die Zeit vom 1. Januar 1902 an zu grunde liegenden Gefälle sind deshalb um 81 cm größer. Ferner verzögerte sich die Zinsbestimmung infolge des zwischen Gebr. Grob und der Gemeinde Hausen schwebenden Prozesses betreffend Benutzung des Gefälles oberhalb der Feuerschwelle, so daß die Zinsnachzahlung bis Ende 1904 zu berechnen ist.

Wegen verschiedener kleinerer Änderungen ist dann im Oktober 1904 über die Anlagen nochmals ein Nivellement aufgenommen worden, weshalb die im Vermessungsbericht angegebenen Höhenverhältnisse einige Abänderungen und Ergänzungen erfahren.

Für die Zinsberechnung nach Gesetz vom 15. Dezember 1901 ergibt sich daher:

1. Bruttogefäll am Jonenbach 12,84 m, mittlere nutzbare Wassermenge desselben 20 Liter per Sekunde, daher Bruttowasserkraft  $12,84 \times 20 = 256,8 \text{ mkg} = 3,4 \text{ P. S.}$

2. Bruttogefäll am Heischerbach 18,81 m, mittlere nutzbare Wassermenge desselben 10 Liter per Sekunde, daher Bruttowasserkraft  $18,81 \times 10 = 188,1 \text{ mkg} = 2,5 \text{ P. S.}$

Die Gesamtwasserkraft ist  $3,4 + 2,5 = 5,9 \text{ P. S.}$

Die zinsfreie Kraft beträgt 3,2 P. S.

Somit ist die zinspflichtige Kraft 2,7 P. S.

Der jährliche Zins zu Fr. 6 pro P. S. beträgt Fr. 16.20. Für die drei Jahre 1902 bis 1904 sind Fr. 48.60 nachzuzahlen.

Die Gesamtnachzahlung für die Jahre 1898—1904 ist daher  $\text{Fr. } 36,80 + \text{Fr. } 48,60 = \text{Fr. } 85,40$ .

Der jährliche Zins von Fr. 16.20 ist jeweilen auf 31. Dezember, zum erstenmal auf 31. Dezember 1905 zu entrichten.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Höhenlage des den Gebr. Grob zur Mühle in Hausen a. A. zustehenden Wasserwerkes am Jonenbach und Heischerbach daselbst (W. R. K. Nr. 15, Bez. Affoltern) wird folgendermaßen festgesetzt:

a)	Auf Fixmarkstein beim obern Weiher am Jonenbach	618,99	m	ü.	M.
	Auf Dammkrone des Weihers	618,91	"	"	"
	Sohle des Weihers beim Ablauf	617,56	"	"	"
b)	Krone des Überlaufes am Weiher (1,50 m breit)	618,66	"	"	"
c)	Auf Fixmarkstein beim Kanaleinlauf	614,43	"	"	"
	Grundschwelle des Auffangswuhres (Schwellbrett 1,08 m breit u. 0,30 m hoch)	613,82	"	"	"
	Grundschwelle des 0,85 m weiten Kanaleinlaufes	613,80	"	"	"
	Krone des Kanalüberlaufes (1,6 m breit)	614,20	"	"	"
h)	Sohle am Zusammenfluß des Jonen- und Heischerkanales	612,76	"	"	"
i)	Krone des 1,20 m breiten Überlaufes beim Leerlauf des Hausweihers	613,03	"	"	"
	Krone des 0,95 m breiten Überlaufes links am Weiher	613,07	"	"	"
	Auf Weiherabschlußmauer beim Überfall	613,21	"	"	"
k)	Grundschwelle der Kanalschleuse des Hausweihers (Schwellbrett 1,41 m hoch und 1,87 m breit)	611,57	"	"	"
m)	Sohle unter der Turbine	602,71	"	"	"
	Unterkant Ablaufrohr	603,21	"	"	"
o)	Auf Fixmarkstein rechts am Bach	604,20	"	"	"
	Grundschwelle der Feuerschleuse (1,42 m breit, 70 cm hoch)	602,38	"	"	"
s)	Oberkante der Schwellvorrichtung im Heischerbach beim Einlauf des Mühle- kanals	621,19	"	"	"

II. Der jährliche Zins für dieses Wasserrecht wird auf Fr. 16.20 festgesetzt, welcher Betrag zum erstenmal auf 31. Dezember 1905 zu entrichten ist.

III. Der seit 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1904 aufgelaufene Zins im Betrage von Fr. 85.40 haben die Wasserrechtsbesitzer innert drei Monaten der Staatskasse einzuzahlen.

IV. Disp. I und II dieses Beschlusses haben die Konzessionäre in ihren Kosten im Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und sich darüber bei Vermeidung von Ordnungs-  
buße innerhalb vier Wochen durch ein notarialisches Zeugnis bei der Finanzdirektion in Bezug auf Disp. II und bei der Baudirektion in Bezug auf Disp. I auszuweisen.

V. Mitteilung an Gebr. Grob in Hausen a. A. unter Bezug von Fr. 10 Experten-, sowie der Austertigungs- und Stempelgebühren, an den Gemeinderat Hausen a. A., an die Notariatskanzlei Affoltern a. A., an die Finanzdirektion und an die Baudirektion unter Rückstellung der Akten.